

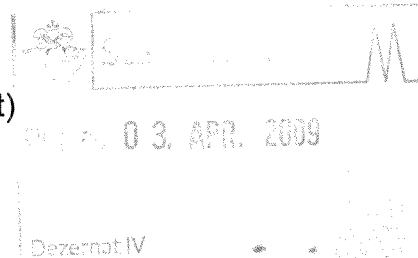


Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. März 2009

Seite 1 von 6

Frau  
Dr. Agnes Klein  
Stadt Köln  
Dezernat IV (Bildung, Jugend und Sport)  
Willi-Brandt-Platz 2  
50679 Köln



Aktenzeichen:  
511-6.08.01-76222  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Besler  
Telefon 0211 5867-3596  
Telefax 0211 5867-3220  
heidrun.besler@msw.nrw.de

### **Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I – Mehrbedarfsstellen für Integrative Lerngruppen**

Ihr Schreiben vom 20.02.2009

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

ich bedanke mich für Ihr o. a. Schreiben, in dem Sie sich für eine bedarfsgerechte Versorgung von allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischer Förderung in integrativer Form mit Lehrerstellen des Mehrbedarfs aussprechen. Hierbei beziehen Sie sich vor allem auf die Gesamtschule Köln-Holweide. Des weiteren sprechen Sie den Ratsbeschluss der Stadt Köln an, die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, zu verdoppeln.

Die Landesregierung will – unabhängig von der Überzeugung, dass auch Förderschulen ein spezifisches und nachgefragtes Angebot für eine optimale Förderung von Schülerinnen und Schülern sind – den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden sollen, erhöhen. Diese Zielsetzung wird durch die Ratifizierung der UN-Charta über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland vom Januar diesen Jahres nachhaltig unterstützt, wobei für Nordrhein-Westfalen nicht erst diese Ratifizierung der Anstoß zu einer konsequenteren Umsetzung des Integrationsgedankens gewesen ist. Die mit diesem Schuljahr begonnene Pilotphase in 20 unterschiedlich großen Regionen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Förderung zeigt, dass die Landesregierung auf dem Weg zu diesem Ziel auch neue, innovative Wege gehen will.

Rund 13,9 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden derzeit in Nordrhein-Westfalen in Grundschulen und allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I gefördert. Dieser Anteil kann und muss noch deutlich erhöht werden, aber er liegt inzwischen immerhin sechs mal so hoch wie noch zu Beginn der 90er Jahre.

Nahezu in jeder dritten Grundschule in Nordrhein-Westfalen gibt es heute Gemeinsamen Unterricht (GU) von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Mehr als 8.000 Kinder mit ganz unterschiedlichen Förderschwerpunkten werden auf diese Weise in den Grundschulen unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert.

Der Ausbau des GU in den Grundschulen sorgt bei Eltern auch für eine steigende Nachfrage nach sonderpädagogischer Förderung in Schulen der Sekundarstufe I. Vor allem Hauptschulen und Gesamtschulen stellen sich dieser Aufgabe, in jüngster Zeit aber auch vermehrt Realschulen und Gymnasien. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach dem Bildungsgang der allgemeinen Schule lernen, ist dafür der Erlass des damaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.05.2005 zu den Integrativen Lerngruppen die Grundlage (BASS 13-41 Nr.3).

Die Integrativen Lerngruppen sind seit dem Schuljahr 2004/2005 die Zusammenführung der beiden vorhergehenden Organisationsformen der gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach dem Bildungsgang der allgemeinen Schule lernen. Insgesamt 29 Haupt- und Gesamtschulen nahmen am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ teil, seit 1998 wurden an weiteren Schulen der Sekundarstufe I sonderpädagogische Fördergruppen eingerichtet.

Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde laut § 20 Abs 7 und 8 Schulgesetz mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Im gerade genannten Erlass zu den Integrativen Lerngruppen werden dazu nähere Vorgaben gemacht. Demzufolge

- werden in einer Integrativen Lerngruppe „in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet“;
- wird der Grundbedarf für eine sonderpädagogische Förderung nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt der Schülerin bzw. des Schülers ermittelt,
- wird „im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, „die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule lernen, ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stelle pro Kopf als Unterrichtsmehrbedarf bereitgestellt.“

Nach den Beschlüssen unter der Vorgängerregierung wurden für die Jahre 2004 und 2005 jeweils 50 Lehrerstellen für diesen Mehrbedarf bereitgestellt. Zusammen mit Ressourcen, die durch das Auslaufen des Schulversuchs „Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ frei wurden, erhöhte sich dieses Volumen von Jahr zu Jahr auf letztendlich 230 Stellen des Mehrbedarfs. An dieser Stelle erlaube ich mir den Hinweis, dass die zusätzlichen zwei Mal 50 Stellen der Jahre 2004 und 2005 aus so genannten Vorgriffstellen stammten und damit zunächst befristet waren. Sie wurden erst durch die jetzige Landesregierung dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Um den Ausbau der Integrativen Lerngruppen fortsetzen und dem Bedarf der Eltern nach mehr integrativen Angeboten nachkommen zu können, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung durch interne Umschichtung weitere 40 Stellen zum nächsten Schuljahr 2009/2010 bereitgestellt, so dass die für den Mehrbedarf zur Verfügung stehenden Stellen zum kommenden Schuljahr auf landesweit 270 Stellen erhöht werden können. Eine Verteilung der Stellen unter den Bezirksregierungen erfolgte sowohl mit Blick auf die bereits eingerichteten Integrativen Lerngruppen als auch unter Berücksichtigung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regierungsbezirk im Vergleich zur gesamten Schülerschaft Nordrhein-Westfalens. Für die Bezirksregierung Köln bedeutete dies eine Erhöhung um sechs von 55 auf 61 Stellen.

Gleichzeitig hat das Schulministerium die Bezirksregierungen gebeten, angesichts der zwar erhöhten, gleichwohl aber knappen Ressourcen darauf zu achten, dass der grundlegende Erlass über die Integrativen Lerngruppen auch eingehalten wird. Grund dafür waren Hinweise, de-

nen zu Folge es beispielsweise zahlreiche Integrative Lerngruppen gibt, in denen deutlich weniger als fünf Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Außerdem wurde gegenüber den Bezirksregierungen klargestellt, dass dieser Mehrbedarf vom Grundsatz her nur für jene Kinder und Jugendlichen bereitgestellt wird, die „zieldifferent“ gefördert werden. Die Tatsache, dass dieser Mehrbedarf überhaupt zur Verfügung gestellt wird und damit in eine integrative Förderung – was die Zahl der Lehrerstellen angeht – anteilig mehr Mittel fließen als in die Beschulung in einer Förderschule, hat vor allem mit den notwendigen Differenzierungsmaßnahmen zu tun, also mit der Notwendigkeit eines Unterrichts auf unterschiedlichem Anforderungsniveau, aber auch mit der Möglichkeit, die Klassenfrequenzen in diesen Lerngruppen zu reduzieren. Für „zielgleich“ zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler stellt sich diese Herausforderung nicht im selben Maße.

Die von Ihnen angesprochene Gesamtschule Köln-Holweide hat seit 1986 am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I“ (hierbei gab es keine Unterscheidung zwischen zielgleich und zieldifferent) sowie im Anschluss am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ teilgenommen. Die Lehrerausstattung dieser nur an 29 Schulen durchgeführten Schulversuche war höher als es der o. a. Erlass zu den Integrativen Lerngruppen vom 19.05.2005 zur Lehrerstellenzuweisung in einer integrativen Beschulung durch Grundbedarf im Gemeinsamen Unterricht bzw. durch Grund- und Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen vorsieht. Es ist festzustellen, dass die Bezirksregierung Köln die Anpassung und Überleitung von den Rahmenbedingungen der Schulversuche zu den heutigen Konditionen nicht „eins zu eins“ an der Gesamtschule Holweide und auch an anderen ehemaligen Versuchsschulen umsetzt, sondern den Mehrbedarf für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt.

Die Stellenzuweisungen für das kommende Schuljahr durch die Bezirksregierungen an die Schulämter bzw. Schulen sind noch nicht abschließend erfolgt. Die erbetenen Überprüfungen haben aber offensichtlich an einigen Schulen zu Korrekturen geführt, so auch an der Gesamtschule Köln-Holweide. Diese Lösung sprechen Sie auch in Ihrem Schreiben an.

Generell ist bei der Stellenzuweisung ausdrücklich ein Ermessensspielraum für die Schulaufsicht vorgesehen. So heißt es im Erlass zu den Integrativen Lerngruppen ausdrücklich, dass der Mehrbedarf „in der Regel 0,1 Stelle“ umfasst. Die Umsetzung dieses Ermessensspielraums

muss nach meiner Auffassung auch unter folgenden Gesichtspunkten gesehen werden:

Seite 5 von 6

- Wie ist die Schule insgesamt mit Lehrerstellen versorgt?
- Über welche Stellenzuschläge aus anderen „Töpfen“ verfügt die Schule (z. B. zusätzliche Stellen für Sprachförderung in den Klassen 5 und 6, Stellen zu Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung)?
- Wie viel Erfahrung hat eine Schule mit integrativem Unterricht? Das kann zum Beispiel bedeuten, dass nach Einschätzung der zuständigen Schulaufsicht, neu einsteigende Schulen gegebenenfalls etwas mehr Unterstützung benötigen als Schulen, die über zahlreiche Stellen und langjährige Erfahrungen verfügen.
- Wie umfangreich ist der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin bzw. eines Schülers? Ist ein Mehrbedarf in jedem Fall erforderlich?

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

ich kann sehr gut nachvollziehen, dass Eltern und Schulen gegen jede Art von Verschlechterung protestieren – unabhängig davon, ob sie selbst die Veränderung sogar als rechtmäßig empfinden. Das geht aus zahlreichen Schreiben, die auch mich in dieser Angelegenheit erreicht haben, hervor. Andererseits sehe ich keine Rechtsgrundlage für die Schulverwaltung, dem wachsenden Wunsch von Eltern nach mehr integrativer Beschulung in der Sekundarstufe I nur begrenzt nachzukommen, um an einzelnen Standorten Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten, die über die Rechtslage hinausgehen.

Da die Gesamtschule Köln-Holweide allerdings als „Integrationsschule der ersten Stunde“ hervorragende Leistungen erbracht hat und die Schulaufsicht – gerade was die oben genannten, über den Erlass zu den Integrativen Lerngruppen hinausgehenden Rahmenbedingungen angeht – Spielräume besitzt, Schulen in begrenztem Umfang auch individuell zu unterstützen, bin ich zuversichtlich, dass die konkret von der Bezirksregierung Köln vorzunehmende Lehrerstellenzuweisung an die Schule zum kommenden Schuljahr insgesamt zu keiner nennenswerten Verschlechterung führt. Die Bezirksregierung Köln hat auch bereits signalisiert, dass sie sich bemühen wird, unabhängig von den klaren Vorgaben im Erlass „Integrative Lerngruppen“ der Gesamtschule Köln-Holweide weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten der Haushaltszuwei-

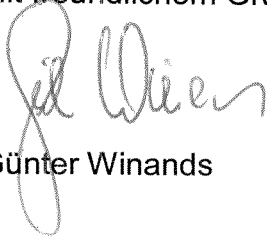
sung im Sinne des oben skizzierten Ermessensspielraums Stellenanteile zur Verfügung zu stellen, die die Schule bei ihrer besonderen Aufgabe unterstützen.

Im Übrigen freue ich mich darüber, dass die Schule sich an der Pilotphase zu den Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung beteiligt und sich damit auch in dieser Hinsicht erneut als Vorreiter bei der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen erweist.

Im Rahmen der dreijährigen Pilotphase werden auch neue Erfahrungen mit dem Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der jeweiligen Pilotregion ermöglicht – und zwar unabhängig davon, welchem Schulkapitel die jeweiligen Lehrkräfte zugeordnet sind.

Da Sie eine Kopie Ihres Schreibens dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Köln zur Verfügung gestellt haben, würde ich mich freuen, wenn Sie mit meiner Antwort ebenso verfahren würden.

Mit freundlichem Gruß



Günter Winands